Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Übersicht der Änderungen

Verordnung ü	Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11) vom 11. November 2020				
Artikel	Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage			
Art. 1 Abs. 2 Bst. bbis	neu	2 Sie regelt insbesondere: bbis. die Zivildienstleistungen von Zivildienstpflichtigen in Zivilschutzorganisationen;			
Art. 12 Abs. 1 Bst b und c	Die Entscheide der Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen lauten: b. aus gesundheitlichen Gründen dispensiert; c. beim Einrücken aus gesundheitlichen Gründen entlassen;	Die Entscheide der Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen lauten: b. vor Dienstantritt aus gesundheitlichen Gründen dispensiert; c. aus gesundheitlichen Gründen entlassen;			
3. Kapitel 1. Abschnitt: Dauer Art. 17	Abschnitt: Dauer Art. 17 Die Dauer der Schutzdienstpflicht beträgt 14 Jahre.	aufgehoben			
Gliederungstitel vor Art. 25 5. Abschnitt	5. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen	5. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Schutzdienst- und Zivildienstpflichtigen			

Art. 26 Abs. 1 Bst.	neu	Anspruch auf Sold besteht für:			
d		d. Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleitungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen.			
Art. 27 Abs. 4	neu	⁴ Dieser Artikel gilt auch für Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen.			
Art. 30 Abs. 5	neu	⁵ Dieser Artikel gilt auch Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen.			
Art. 31 Abs. 4	neu	⁴ Dieser Artikel gilt auch für Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen.			
Sachüberschrift und Art. 32 Abs. 2	neu	Umteilung in eine tiefer eingereihte Funktion ² Dies gilt auch für Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in eine Zivilschutzorganisation erbringen.			
Gliederungstitel nach Art. 32 6. Abschnitt	neu	6. Abschnitt: Bewirtschaftung des Personalbestands			
Art. 32a	neu	Art. 32a Berechnung des Soll-Bestands ¹ Als Soll-Bestand eines Kantons gilt sein Bedarf an ausgebildeten und eingeteilte Schutzdienstpflichtigen, aufgeschlüsselt nach Funktion und Formation. ² Die Kantone berücksichtigen bei der Festlegung des Soll-Bestandes insbesonder ihre Gefährdungs- und Risikoanalysen, ihre Einwohnerzahl, ihr Besiedlungsstruktur und ihre Topographie.			
Art. 32b	neu	Art. 32b Ausgleichung von Unter- und Überbestand ¹ Die Kantone melden dem BABS jährlich bis Ende November ihren Unter- oder Überbestand pro Funktion. ² Das BABS teilt die Schutzdienstpflichtigen nach der Rekrutierung den Kantonen nach Massgabe ihres Unter- beziehungsweise Überbestands zu. Dabei berücksichtigt es insbesondere den Wohnort der Schutzdienstpflichtigen, die Region und sprachliche Kriterien.			

		³ Kann ein Unterbestand nicht unter den Kantonen ausgeglichen werden, so meldet das BABS dies dem dem ZIVI. Dieses meldet dem BABS die neu zum Zivildienst zugelassenen Personen.
Art. 32c	neu	 Art. 32c Zuweisung und Zuteilung von Zivildienstpflichtigen ¹ Das BABS weist den Kantonen nach Massgabe ihrer Unterbestände Zivildienstpflichtige zu. Es berücksichtigt dabei insbesondere den Wohnort der Zivildienstpflichtigen, die Region und sprachliche Kriterien. ² Das BABS kontaktiert zivildienstpflichtige Personen für eine mögliche
		Zuweisung zu einem Kanton und die Funktionszuteilung. ³ Es teilt den zivildienstpflichtigen Personen eine Funktion zu und legt Ort und Zeitpunkt der Grundausbildung fest.
		⁴ Es informiert das ZIVI und den Kanton über die Zuteilung und die Festlegung nach Absatz 3.
		⁵ Die Kantone melden dem ZIVI, welcher Vollzugstelle die Zivildienstpflichtigen nach Abschluss ihrer Grundausbildung zugewiesen wurden.
4. Kapitel	4. Kapitel: Schutzdienstpflichtige zur Erfüllung von Bundesaufgaben	aufgehoben
	Art. 33 ¹ Die Kantone stellen nach ihren Möglichkeiten dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Schutzdienstpflichtige zu Erfüllung von Bundesaufgaben zur Verfügung. Dazu kann das BABS mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen. ² In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere die Ausbildung, die Kontrollführung, das Aufgebot, die Ausrüstung, die Führung und die Kostentragung geregelt.	aufgehoben
Art. 35 Abs. 2	neu	² Dies gilt auch für Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen.
Art. 40 Abs. 2	neu	² Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, dürfen für Ausbildungsdienste nach der Grundausbildung sowie für Einsätze nur aufgeboten werden, wenn sie mindestens die Grundausbildung nach Artikel 49 BZG absolviert haben.

Einfügen nach	neu			Art. 61a Ziele	und Inhalte der Zivilschutzausbildung	;
Gliederungstitel des 7. Kapitels Art. 61a				dazugehörigen Kurs	in Zusammenarbeit mit den Kantoner dokumentationen. Die darin definie standard; die entsprechenden Inhal	rten Kernkompetenzen
Art. 64a	neu			Art. 64a Verk	ürzte Grundausbildung bei freiwilligen	n Schutzdienst
				¹ Leistet eine Perso jeweiligen Grundaus	n freiwillig Schutzdienst und hat si sbildung gleichwertige Ausbildung ab ten Fällen eine Verkürzung der Grund	e bereits eine mit der solviert, so können die
				² Als gleichwertige A	Ausbildungen gelten insbesondere:	
					zum Zivilschutzinstruktor oder zur Zivi	
					Ausbildung wie die Rekrutensch oder zur Unteroffizierin oder zum Offi	
				c. gleichwertige Bevölkerung	e Ausbildung bei einer Par sschutzes;	tnerorganisation des
					dung im Bereich der psychologischen gie oder der Seelsorge.	Nothilfe, insbesondere
Anhang 1			Anhang 1 (Art. 30 Abs. 2 und 3)			Anhang 1 (Art. 30 Abs. 2 und 3)
	Funktionen und	Grade im Zivilschutz		Funktionen und	Grade im Zivilschutz	
	Stufe	Funktion	Grade	Stufe	Funktion	Grade
	Kommandant/in Stufe Bataillon	Bataillonskommandant/in Bataillonskommandant/in Stellvertreter/in	Oberstleutnant, Major	Kommandant/in Stufe Bataillon	Bataillonskommandant/in Bataillonskommandant/in Stellvertreter/in	Oberstleutnant, Major
	Kommandant/in Stufe Kompanie	Kompaniekommandant/in Kompaniekommandant/in Stellvertreter/in	Major, Hauptmann, Oberleutnant	Kommandant/in Stufe Kompanie	Kompaniekommandant/in Kompaniekommandant/in Stellvertreter/in	Major, Hauptmann, Oberleutnant

Führungsgehilfe/-gehi (Stufe Führungs- organ/Bataillon)	lfinOffizier/in Führungsorgan Chef/in Führungsunterstützung Chef/in Betreuung Chef/in Technische Hilfe Chef/in Logistik	Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant	Führungsgehilfe/-gehilf (Stufe Führungs- organ/Bataillon)	inOffizier/in Führungsorgan Chef/in Führungsunterstützung Chef/in Betreuung Chef/in Technische Hilfe Chef/in Logistik	Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant
Zugführer/in	Führungsunterstützungsoffizier/in Betreuungsoffizier/in Care-Offizier/in Sanitätsoffizier/in Pionieroffizier/in ABC-Offizier/in Logistikoffizier/in Kulturgüterschutzoffizier/in	Oberleutnant, Leutnant	Zugführer/in	Führungsunterstützungsoffizier/in Betreuungsoffizier/in Care-Offizier/in Sanitätsoffizier/in Pionieroffizier/in ABC-Offizier/in Logistikoffizier/in Kulturgüterschutzoffizier/in	Oberleutnant, Leutnant
Feldweibel	Feldweibel	Feldweibel	Feldweibel	Feldweibel	Hauptfeldweibel
Fourier/in	Fourier/in	Fourier	Fourier/in	Fourier/in	Fourier
Gruppenführer/in	Führungsunterstützungsunteroffizier/in Betreuungsunteroffizier/in Care-Unteroffizier/in Sanitätsunteroffizier/in Pionierunteroffizier/in ABC-Unteroffizier/in Küchenunteroffizier/in Materialunteroffizier/in Infrastrukturunteroffizier/in Transportunteroffizier/in Kulturgüterschutzunteroffizier/in	Wachtmeister, Korporal	Gruppenführer/in	Führungsunterstützungsunteroffizier/in Betreuungsunteroffizier/in Care-Unteroffizier/in Sanitätsunteroffizier/in Pionierunteroffizier/in ABC-Unteroffizier/in Küchenunteroffizier/in Materialunteroffizier/in Infrastrukturunteroffizier/in Transportunteroffizier/in Kulturgüterschutzunteroffizier/in	Wachtmeister, Korporal

	Spezialist/in (Stufe Mannschaft)	Care-Spezialist/in Sanitätsspezialist/in ABC-Spezialist/in Büroordonanz Fahrer/in Kulturgüterschutzspezialist/in	Gefreiter, Soldat	Spezialist/in (Stufe Mannschaft)	Care-Spezialist/in Sanitätsspezialist/in ABC-Spezialist/in Büroordonanz Fahrer/in Kulturgüterschutzspezialist/in	Gefreiter, Soldat
	Grundfunktionen (Stufe Mannschaft)	Führungsunterstützer/in Betreuer/in Pionier/in Koch/Köchin Infrastrukturwart/in Materialwart/in	Gefreiter, Soldat, Rekrut	Grundfunktionen (Stufe Mannschaft)	Führungsunterstützer/in Betreuer/in Pionier/in Koch/Köchin Infrastrukturwart/in Materialwart/in	Gefreiter, Soldat, Rekrut
Zivildienstvero	ordnung (ZDV; S	R 824.01) vom 11. Septemb	er 1996	1		
Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d	 ⁴ Die Begrenzung des Anteils administrativer Unterstützungsarbeiten gilt nicht: b.¹ im Rahmen von Spezialeinsätzen und bei Einsätzen zur Vorbeugung oder Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen oder zur Regeneration nach solchen Ereignissen; neu 		b. im Rahmen vo Katastrophen v	Anteils administrativer Unterstützun in Spezialeinsätzen und bei Einsätzer und Notlagen nach Artikel 7a ZDG; in Zivildienstleistungen in Zivilschut	n im Zusammenhang mit	
Art. 4a Abs. 4	neu			⁴ Ist der Einsatzbetrieb ihn keine Anwendung	eine Zivilschutzorganisation, so fin	den die Absätze 1–3 auf
Gliederungstitel vor Art. 8 3. Abschnitt:	3. Abschnitt: ² Schwerpunktprogramm Katastrophen und Not	ne, Spezialeinsätze sowie Einsätze im lagen ³	Zusammenhang mit		ne, Spezialeinsätze sowie Einsätze in nen und bei Katastrophen und Notla	

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6687).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004

⁽AS **2003** 5215).

3 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS **2016** 1897).

Art. 8cbis	neu	Art. 8cbis Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe: Rechte und Pflichten (Art. 19a Abs. 3 Bst. c und Abs. 4, 22 Abs. 2bis und 2ter, 29 Abs. 1bis sowie 41 Abs. 3 ZDG) Zivilschutzorganisationen, die als Einsatzbetriebe nach Artikel 41 Absatz 3 ZDG
		gelten, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einsatzbetriebe nach Artikel 42 ZDG; vorbehalten bleiben die Artikel 19a Absätze 3 Buchstabe c und 4, 22 Absätze 2 ^{bis} und 2 ^{ter} sowie 29 Absatz 1 ^{bis} ZDG.
Art. 8cter		Art. 8c ^{ter} Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe: Aufgebot (Art. 22 Abs. 2 ^{bis} , 2 ^{ter} und 41 Abs. 3 ZDG)
		¹ Das ZIVI bietet die zivildienstpflichtige Person, die Zivildienstleistungen im Zivilschutz erbringt, zu den Ausbildungsdiensten auf. Es legt gestützt auf die Angaben der Rekrutierungsoffizierin oder des Rekrutierungsoffiziers des BABS oder auf die Angaben der Dienstvoranzeige der zuständigen Zivilschutzorganisation Einsatzort und Zeitraum im Aufgebot fest.
		² Ist die Grundausbildung nach Artikel 49 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 ⁴ (BZG) absolviert, so erfolgt das Aufgebot zu den im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdiensten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Dienstvoranzeige.
		³ Die zuständige Zivilschutzorganisation teilt der zivildienstpflichtigen Person die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort- und zeit, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Ausbildungsdienstes mit. Die Mitteilung kann formal dem Aufgebot für der Schutzdienstpflicht unterstehende Personen entsprechen.
		⁴ Sie bietet die zivildienstpflichtige Person zu einer Zivildienstleistung für einen Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG nach dem massgeblichen kantonalen Verfahren auf und setzt das ZIVI umgehend darüber in Kenntnis. Das ZIVI bestätigt der zivildienstleistenden Person das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.
Art. 8cquater		Art. 8cquater Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe: Anzeige von Pflichtverletzungen (Art. 41 Abs. 3 und 71 Abs. 1 ZDG)
		Begeht die zivildienstleistende Person in einer Zivilschutzorganisation eine Pflichtverletzung, welche die sofortige Unterbrechung der Zivildienstleistung erfordert, so zeigt die zuständige Zivilschutzorganisation dies dem ZIVI ohne Verzug an.

Gliederungstitel vor Art. 9 4. Abschnitt:	4. Abschnitt: Arbeitsmarktneutralität (Art. 6 Abs. 2 und 41 Abs. 2 ZDG) ⁵	4. Abschnitt: Arbeitsmarktneutralität (Art. 6 Abs. 2, 7a Abs. 4 Bst. b und 41 Abs. 2 ZDG)
Art. 9 Abs. 2	² Es wendet Anhang 1 nicht an, wenn der Einsatzbetrieb ein Projekt speziell für den Einsatz von zivildienstleistenden Personen durchführt, wenn er in einem Bereich tätig wird, in welchem bisher keine Arbeitsplätze bestanden, wenn er für die betroffene Tätigkeit bisher nur Freiwillige einsetzte oder wenn die Einsätze im Ausland stattfinden.	 ² Es wendet Anhang 1 nicht an, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: a. Der Einsatzbetrieb führt ein Projekt eigens für den Einsatz von zivildienstleistenden Personen durch. b. Der Einsatzbetrieb wird in einem Bereich tätig, in dem es bisher keine Arbeitsplätze gab. c. Der Einsatzbetrieb hat für die betreffende Tätigkeit bisher nur Freiwillige eingesetzt. d. Die Einsätze finden im Ausland statt. e. Die Einsätze finden in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG statt.
Sachüberschrift sowie Art. 15 Abs. 2 ^{bis} und Abs. 3	Längere Dienstleistungen und späteres Ende der Zivildienstpflicht (Art. 8 Abs. 2 und 11 Abs. 2bis ZDG) neu 3 Sie kann die Zustimmung zur Leistung zusätzlicher Zivildiensttage nach Artikel 8 Absatz 2 ZDG jederzeit widerrufen.	Längere Dienstleistungen und späteres Ende der Zivildienstpflicht (Art. 8 Abs. 3 und 11 Abs. 2 _{bis} ZDG) 2bis Sie kann die Zustimmung, im Rahmen von Einsätzen im Ausland längere Zivildienstleistungen zu erbringen, jederzeit widerrufen. 3 Sie kann die Zustimmung, als Kader in einer Zivilschutzorganisation längere Zivildienstleistungen zu erbringen, nicht widerrufen.
Art. 18a	neu	Art. 18a Beurteilung der Fähigkeit zu Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen (Art. 11 Abs. 3 Bst. a und b sowie 33 ZDG) ¹ Die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt des Zivilschutzes beurteilt aus medizinischer Sicht zu einer Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation aufgebotene zivildienstpflichtige Personen, die: a. aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken können; b. bei der sanitarischen Eintritts- oder Austrittsbefragung gesundheitliche Probleme melden; c. während der Dienstleistung ärztliche Behandlung benötigen.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. August 2010 (AS **2010** 3113).

		² Die Beurteilung erfolgt aufgrund von ärztlichen Untersuchungsresultaten,
		Arztzeugnissen sowie weiteren relevanten Berichten. ³ Kann die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt die Fähigkeit zur Zivildienstleistung in der Zivilschutzorganisation aufgrund der Unterlagen nicht beurteilen, so wird die betreffende Person von der für den Dienstanlass verantwortlichen Stelle zur Untersuchung aufgeboten.
		⁴ Kann die zivildienstpflichtige Person aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Zivildienstleistung in der Zivilschutzorganisation einrücken, so kann sie von der von der für den Dienstanlass verantwortlichen Stelle angewiesen werden, sich zur ärztlichen Untersuchung verfügbar zu halten.
		⁵ Der Entscheide der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarzts lauten:
		a. zur Zivildienstleistung in der Zivilschutzorganisation fähig;
		b. vor Dienstantritt aus gesundheitlichen Gründen dispensiert;
		c. während der Zivildienstleistung aus gesundheitlichen Gründen entlassen;
		⁶ Die Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte melden dem ZIVI ihre Entscheide und legen die relevanten Berichte und ärztlichen Dokumente bei.
		⁷ Erachtet die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt es als nötig zu beurteilen, ob eine zivildienstpflichtigen Person generell zu Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation fähig ist, so meldet sie oder er dies dem ZIVI und legt die relevanten Berichte und ärztlichen Dokumente bei.
Art. 26a	Art. 26a ⁶ Einführungstag des ZIVI	Art. 26a Einführungstag des ZIVI
	(Art. 17a ZDG)	(Art. 17a ZDG)
	¹ Das ZIVI informiert die gesuchstellenden Personen am Einführungstag über die Einzelheiten der Zulassung, ihre Rechte und Pflichten und den Vollzug des	¹ Das ZIVI informiert die gesuchstellenden Personen am Einführungstag über die Zulassung.
	Zivildiensts.	² Es informiert über weitere Inhalte, die einen engen Bezug zum Zivildienst haben,
	² Es kann weitere Inhalte vermitteln, die einen engen Bezug zum Zivildienst haben und für die im Vollzug des Zivildiensts ein Bedarf besteht.	sowie über die Abfolge der Zivildiensteinsätze, die als Ausbildungsdienste nach Artikel 9 Absatz 3 ZDG in Zivilschutzorganisationen zu leisten sind.
	³ Es schickt der gesuchstellenden Person den Fahrausweis zum Besuch des Einführungstags zu und bezahlt ihr für das Mittagessen eine Entschädigung von 9 Franken.	³ Es ermöglicht der gesuchstellenden Person den kostenlosen Bezug eines Fahrausweises für die Reise vom Wohnsitz zum Ort, an dem der Einführungstag stattfindet, und zurück. Es bezahlt ihr für das Mittagessen eine Entschädigung von 9 Franken.
Art. 27 Abs. 1	Das ZIVI übernimmt für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen die Angaben des Personalinformationssystems der Armee	¹ Das ZIVI übernimmt für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen die Angaben des Personalinformationssystems der Armee und

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS **2016** 1897).

	über die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung.	des Zivilschutzes (PISA) über die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung.
Art. 28	Art. 28 Entscheid (Art. 18 ZDG) Das ZIVI kann seine Entscheide mit maschinengefertigten Unterschriften unterzeichnen.	 Art. 28 Entscheid (Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie 18 Abs. 1 ZDG) Das ZIVI legt die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage im Zulassungsentscheid fest. ² Es legt in einer separaten Verfügung fest: die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage, wenn die Angaben des PISA im Zeitpunkt des Zulassungsentscheids nicht aktuell sind; die Verpflichtung zur Erbringung von ordentlichen Zivildienstleistungen in
		einer Zivilschutzorganisation, und den Zeitpunkt der Grundausbildung im Zivilschutz. 3 Es verfügt die Verpflichtung nach Absatz 2 Buchstabe b innerhalb von drei Monaten, nachdem der Zulassungsentscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
Art. 31a Sachüberschrift und Abs. 1	¹ Die zivildienstpflichtige Person sucht Einsatzbetriebe und spricht die Einsätze mit ihnen ab. Die Artikel 8a Absatz 2, 8b Absatz 3 und 8c Absatz 2 bleiben vorbehalten. ⁷	Art. 31a Sachüberschrift und Abs. 1 Suche nach Einsatzmöglichkeiten (Art. 19a ZDG) Die zivildienstpflichtige Person sucht Einsatzbetriebe und spricht ihre Einsätze mit ihnen ab. Die Artikel 8a Absatz 2, 8b Absatz 3, 8c Absatz 2 und 8c ^{ter} bleiben vorbehalten.
Art. 35 Abs. 1 und 2	 Die zivildienstpflichtige Person plant und leistet ihre Einsätze so, dass sie die Gesamtheit der nach Artikel 8 ZDG verfügten ordentlichen Zivildienstleistungen vor der Entlassung aus der Zivildienstpflicht erbracht hat.⁸ Das ZIVI bietet die zivildienstpflichtige Person entsprechend auf. 	 Die zivildienstpflichtige Person plant und leistet ihre Einsätze so, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a. Die Gesamtheit der nach Artikel 8 ZDG verfügten ordentlichen Zivildienstleistungen ist vor der Entlassung aus der Zivildienstpflicht erbracht. b. Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS **2016** 1897).
8 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2011 (AS **2011** 151).

		² Das ZIVI bietet die zivildienstpflichtige Person entsprechend auf. Vorbehalten bleiben Aufgebote von Zivilschutzorganisationen zu einer Zivildienstleistung für einen Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG ⁹ .
Art. 38 Abs. 2 Bst. c und d	 ² Folgende Einsätze können kürzer sein: c. ¹⁰ Einsätze zur Vorbeugung oder Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen oder zur Regeneration; d. ¹¹ 	 ² Folgende Einsätze können kürzer sein: c. Einsätze im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen nach Artikel 7a ZDG; d. Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen und die darüber hinaus nach Artikel 39a Absatz 1 zu leistenden Einsätze;
Art. 39a Abs. 5	neu	⁵ Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen müssen auch erbracht werden, wenn die Voraussetzungen für das Vor- oder Nachholen nach Absatz 4 erfüllt sind.
Art. 40 Sachüberschrift sowie Abs. 3 und 5-7	Art. 40 ¹² Aufgebot (Art. 22 Abs. 1 und 3 ZDG) 3 Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. 5 Das ZIVI bietet die zivildienstpflichtige Person nicht zu einem Einsatz auf, der innerhalb von drei Monaten vor einer wichtigen Prüfung stattfinden würde. neu neu	Aufgebot (Art. 9 Abs. 2 sowie 22 Abs. 1, 2bis und 3 ZDG) 3 Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen. 5 Das ZIVI bietet die zivildienstpflichtige Person nicht zu einem Einsatz auf, der innerhalb von drei Monaten vor einer wichtigen Prüfung oder während einer Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation stattfinden würde. 6 Es darf zu Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstaben b–e ZDG nur dann aufbieten, wenn die zivildienstleistende Person die Grundausbildung nach Artikel 49 BZG ¹³ absolviert hat. 7 Für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG gelten die Aufgebotsfristen nach dem kantonalen Verfahren.

SR **520.1**

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018

⁽AS 2017 6687).

Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6687).

Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6687).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1897).

SR 520.1

Art. 40b Abs. 1,	¹ Das ZIVI kann ein Aufgebot, das sie im Zusammenhang mit einem anderen	Art. 40b Abs. 1, 1 ^{bis} , 5 und 7		
1 ^{bis} , 5 und 7	Zivildiensteinsatz ausgestellt hat, vor Beginn des Einsatzes widerrufen oder einen laufenden Einsatz vorzeitig abbrechen und die betroffene Person mit einer Umteilungsverfügung zu einem Spezialeinsatz, zu einem Einsatz zur Bewältigung von	¹ Das ZIVI kann die zivildienstpflichtige Person zu einem der folgenden Einsätz aufbieten, der während einem Zivildiensteinsatz stattfindet, für den das Aufgebeschon erfolgt ist:		
	Katastrophen und Notlagen oder zu einem Einsatz zur Regeneration aufbieten.	a. Spezialeinsatz;		
		b. Einsatz zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage;		
	neu	c. Einsatz zur Regeneration;		
	⁵ Es kann die zivildienstpflichtige Person auf einen anderen Zeitpunkt oder für	d. Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.		
	eine andere Einsatzdauer, als ursprünglich verfügt, aufbieten.	lbis Der ursprüngliche Einsatz wird fortgesetzt, soweit die Diensttage nicht im neuen		
	⁷ Es legt vor dem Ende der Umteilung im Einvernehmen mit der	Einsatzbetrieb erbracht worden sind.		
	zivildienstleistenden Person und dem ursprünglichen Einsatzbetrieb fest, ob der ursprüngliche Einsatz noch durch- oder weitergeführt werden soll.	⁵ und ⁷ Aufgehoben		
Art. 43 Abs. 2bis	neu	^{2bis} Es verfügt rückwirkend den Abbruch eines Einsatzes, wenn eine zivildienstpflichtige Person diesen aufgrund eines das ursprüngliche Aufgebot überdauernden Aufgebots zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG nicht zu Ende leisten kann.		
Art. 46 Abs. 4 Bst.	neu	⁴ Das ZIVI lehnt Gesuche ab, wenn:		
d		d. die zivildienstpflichtige Person zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG von längstens 10 Diensttagen aufgeboten wurde und keine Gründe nach Absatz 3 Buchstaben a, b, c und e vorliegen;		
Art. 53 Abs. 1 Bst.	¹ An die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen werden angerechnet:	¹ An die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen werden angerechnet:		
e und Abs. 6	e. 14 Arbeitstage im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben d und f, sofern die zivildienstleistende Person an einem solchen Tag während mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig ist;	e. Arbeitstage im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d, sofern die zivildienstleistende Person an einem solchen Tag während mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig ist		
	neu	⁶ Diensttage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet werden, werden angerechnet, wenn sie besoldet sind.		

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS **2016** 1897).

Art. 54 Abs. 4	neu	⁴ Erbringt die zivildienstleistende Person ihre Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation, so werden Tage, an denen sie krankheits- oder unfallbedingt ganz oder teilweise abwesend ist, nur angerechnet, wenn sie besoldet sind.
Art. 56 Abs. 3	neu	³ Diensttage, die im Rahmen einer Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation nicht besoldet werden, werden nicht angerechnet.
Art. 72 Abs. 6	neu	⁶ Der Ferienbezug während Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen ist ausgeschlossen.
Art. 75 Abs. 1 Bst.	Die zivildienstpflichtige Person meldet dem ZIVI unverzüglich insbesondere:	¹ Die zivildienstpflichtige Person meldet dem ZIVI unverzüglich insbesondere:
a, 3 und 5	a. die Änderung der Adressen des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes;	a. die Änderung der Adresse des Wohnsitzes, des Wochenaufenthalts oder der Zustelladresse nach Absatz 3;
	³ Zivildienstpflichtige Personen, die während mehr als sechs Monaten an den gemeldeten Adressen nicht erreichbar sind, bezeichnen dem ZIVI eine Zustelladresse in der Schweiz.	³ Zivildienstpflichtige Personen, die voraussichtlich während mehr als sechs Monaten an den gemeldeten Adressen nicht erreichbar sind, bezeichnen dem ZIVI unverzüglich eine Zustelladresse in der Schweiz.
	⁵ Es leitet die Änderung der Personalien dem Kommando Ausbildung weiter. ¹⁵	⁵ Es leitet die Änderung der Personalien der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons weiter; dieses trägt die Änderung im PISA ein.
Art. 76 Abs. 1bis	neu	lbis Betrifft das Aufgebot eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation, so muss sie gleichzeitig die zuständige Zivilschutzstelle informieren und ein Arztzeugnis beilegen.
Art. 76a	Art. 76 <i>a</i> ¹⁶ c. Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes (Art. 32 ZDG)	Art. 76a c. Beeinträchtigung des Gesundheitszustands (Art. 11 und 32 ZDG)
	Die zivildienstleistende Person meldet dem ZIVI zu Beginn jedes Einsatzes Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes sowie ihrer Arbeitsfähigkeit. Sie legt der Meldung ein Arztzeugnis bei.	¹ Die zivildienstleistende Person meldet dem Einsatzbetrieb und dem ZIVI zu Beginn jedes Einsatzes Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes, soweit sie sich auf das Erbringen der Zivildienstleistung auswirken könnten, sowie ihrer Arbeitsfähigkeit. Sie legt der Meldung ein Arztzeugnis bei.
		² Handelt es sich um eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation, so muss sie die zuständige Zivilschutzstelle im Rahmen der sanitarischen Eintrittsbefragung informieren und ein Arztzeugnis abgeben.

Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. II 7 der V vom 22. Nov. 2017 über die Militärdienstpflicht, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 7405). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998 (AS **1998** 2519). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 5215).

Art. 86a Abs. 5	neu	⁵ Für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation gelten die Absätze 1–4 nicht.
Art. 87b	neu	Art. 87b Vereinfachtes Anerkennungsverfahren für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen (Art. 7a Abs. 4 ZDG)
		¹ Das vereinfachte Anerkennungsverfahren kommt zur Anwendung, wenn ein mit dem ZIVI koordinierter Entscheid des Ressourcenmanagements Bund (ResMaB), vorliegt, zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage zivildienstpflichtige Personen einzusetzen. Das ResMaB entscheidet aufgrund eines Gesuchs der Kantone.
		² Eine Institution, die gestützt auf den Entscheid des ResMaB im Auftrag des Kantons zivildienstpflichtige Personen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen beiziehen will, wird als Einsatzbetrieb anerkannt, wenn sich aus dem Anerkennungsgesuch Folgendes ergibt:
		a. Der Schutz des Arbeitsmarkts (Art. 6 Abs. 3 ZDG) wird dadurch nicht beeinträchtigt.
		b. Die zur Ereignisbewältigung vorgesehene Anzahl zivildienstleistender Personen sowie die im Pflichtenheft vorgesehenen Aufgaben entsprechen den vom ResMaB zugewiesenen Ressourcen.
		c. Die Erbringung der Leistungen nach Artikel 29 ZDG zugunsten der zivildienstleistenden Personen sowie deren Führung, Betreuung und Sicherheit ist gewährleistet.
		d. Der Einsatz stellt keine besonderen Anforderungen an die Eignung und den Leumund der zivildienstpflichtigen Person dar.
		e. Die Institution sichert zu, als Einsatzbetrieb des Zivildienstes die Pflichten und Rechte nach dem ZDG und dessen Vollzugsverordnungen zu respektieren.
Art. 89 Sachüberschrift	Art. 89 Anerkennung (Art. 42 und 43 Abs. 1 ZDG)	Anerkennung (Art. 41 Abs. 3, 42 und 43 Abs. 1 ZDG)
sowie Abs. 2 und 2 ^{bis}	² Das ZIVI befristet den Anerkennungsentscheid, wenn es sich um einen Einsatz zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage oder um einen Einsatz zur Regeneration handelt. ¹⁷	² Der Anerkennungsentscheid betreffend Gesuche nach Artikel 87 <i>b</i> enthält abweichend von Absatz 1 die folgenden Angaben: a. die im Pflichtenheft vorgesehenen Aufgaben;
	^{2bis} Es befristet den Anerkennungsentscheid zudem, wenn es sich um einen Einsatz zur Vorbeugung einer Katastrophe oder Notlage handelt, sofern sich die	 a. die im Pflichtenheft vorgesehenen Aufgaben; b. die Höchstzahl der gleichzeitig im Einsatzbetrieb tätigen zivildienstleistenden Personen;

17

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1897).

	vorgesehenen Massnahmen auf ein sich unmittelbar abzeichnendes Ereignis beziehen. 18	 c. eine Aussage zur Abgabepflicht und zu deren Umfang; d. die Bezeichnung der gegenüber der zivildienstleistenden Person weisungsberechtigten Stelle; e. eine Aussage zur Dauer der erlaubten Einsätze. 2bis Aufgehoben
Art. 92 Abs. 1bis	neu	lbis Bei Dringlichkeit kann es bereits anerkannten Einsatzbetrieben erlauben, zivildienstpflichtige Personen für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auch für Tätigkeiten ausserhalb der bestehenden Pflichtenhefte und in Abweichung von Anhang 1 beizuziehen. Es bestätigt die Erlaubnis schriftlich.
Gliederungstitel nach Art. 92 Kapitel 8a	neu	8a. Kapitel: Registrierung von Zivilschutzorganisationen und Ausbildungszentren des Zivilschutzes (Art. 41 Abs 3 ZDG)
Art. 92a	neu	Die Kantone teilen dem ZIVI die Stammdaten ihrer Zivilschutzorganisationen und Ausbildungszentren des Zivilschutzes nach dem Anhang Ziffer 2.3 der Verordnung vom 16. Oktober 2024 ¹⁹ über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes mit.
Art. 96 Sachüberschrift	Art. 96 ²⁰ Verzicht auf die Erhebung der Abgaben (Art. 46 Abs. 1 ^{bis} , 2 und 3 ZDG)	Art. 96 Verzicht auf die Erhebung der Abgaben (Art. 46 Abs. 2 und 3 ZDG)
Art. 109 Abs. 2	² Es kann ihre Verfügungen mit maschinell ausgefertigten Unterschriften versehen.	Aufgehoben
Art. 114 und 115	Art. 114 ²¹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Oktober 2008 ¹ Wer vor dem 1. Januar 2009 mit einer rechtskräftigen Verfügung zum Zivildienst zugelassen worden ist und das 26. Altersjahr vollendet hat, leistet bis Ende 2010 mindestens so viele Zivildiensttage, dass in den Folgejahren bis zum	Aufgehoben

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1897).

¹⁹ SR **824.095**

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS **2016** 1897).
Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. März 2009, in Kraft seit 1. April 2009 (AS **2009** 1101).

Erreichen der ordentlichen Altersgrenze nach Artikel 11 ZDG im Durchschnitt	
 Vor dem 1. Januar 2009 verfügte Aufgebote und Einsatzplanungen gelten weiterhin. Kann eine Einsatzplanung nicht befolgt werden, so ist ein Gesuch um Dienstverschiebung einzureichen. Die Einsatzplanung gilt, solange die Dienstverschiebung nicht bewilligt ist. 	
³ Anerkennungen von Einsatzbetrieben im Tätigkeitsbereich der Landwirtschaft gelten bis zum Ablauf der Befristung der Anerkennungsverfügung, der zugesprochenen Kontingente oder der Pflichtenhefte.	
Art. 115 ²² Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. März 2009	Aufgehoben
¹ Einsatzbetriebe, die vor dem 1. April 2009 anerkannt worden sind, melden dem ZIVI bis zum 30. Juni 2010:	
welche Einsätze besondere Anforderungen an den Leumund einer zivildienstpflichtigen Person stellen;	
b. welche besonderen Anforderungen, die der Einsatz gemäss Pflichtenheft an die zivildienstleistende Person stellt, durch das ZIVI überprüft werden sollen.	
² Muss in der Anerkennungsverfügung eines Einsatzbetriebes die Kategorie nach Anhang 2 <i>a</i> angepasst werden, so bezahlt der Einsatzbetrieb so lange noch die Abgabe gestützt auf die bisher festgelegte Kategorie, bis die Änderung rechtskräftig ist.	
om 16. Oktober 2024 über die Datenbearbeitung im automat	isierten Informationssystem des Zivildiensts
An das Ziviconnect können zu den nachstehenden Zwecken die folgenden Dienste und Stellen online angeschlossen werden:	An das Ziviconnect können zu den nachstehenden Zwecken die folgenden Dienste und Stellen online angeschlossen werden:
b. das Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes: zur Behandlung von Gesuchen militärdienstpflichtiger Personen um Zulassung zum Zivildienst;	 b. das Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes zur: 1. Behandlung von Gesuchen militärdienstpflichtiger Personen um Zulassung zum Zivildienst, 2. Übermittlung von Daten über die Fähigkeit zu Zivildienstleistungen in
	Zivilschutzorganisationen und die Funktionszuteilung;
	noch maximal 26 zu leistende Diensttage verbleiben. 2 Vor dem 1. Januar 2009 verfügte Aufgebote und Einsatzplanungen gelten weiterhin. Kann eine Einsatzplanung nicht befolgt werden, so ist ein Gesuch um Dienstverschiebung einzureichen. Die Einsatzplanung gilt, solange die Dienstverschiebung nicht bewilligt ist. 3 Anerkennungen von Einsatzbetrieben im Tätigkeitsbereich der Landwirtschaft gelten bis zum Ablauf der Befristung der Anerkennungsverfügung, der zugesprochenen Kontingente oder der Pflichtenhefte. Art. 115 ²² Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. März 2009 1 Einsatzbetriebe, die vor dem 1. April 2009 anerkannt worden sind, melden dem ZIVI bis zum 30. Juni 2010: a. welche Einsätze besondere Anforderungen an den Leumund einer zivildienstpflichtigen Person stellen; b. welche besonderen Anforderungen, die der Einsatz gemäss Pflichtenheft an die zivildienstleistende Person stellt, durch das ZIVI überprüft werden sollen. 2 Muss in der Anerkennungsverfügung eines Einsatzbetriebes die Kategorie nach Anhang 2a angepasst werden, so bezahlt der Einsatzbetriebes olange noch die Abgabe gestützt auf die bisher festgelegte Kategorie, bis die Änderung rechtskräftig ist. Dom 16. Oktober 2024 über die Datenbearbeitung im automat An das Ziviconnect können zu den nachstehenden Zwecken die folgenden Dienste und Stellen online angeschlossen werden: b. das Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes: zur Behandlung von Gesuchen militärdienstpflichtiger Personen um

 $^{^{22}}$ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. März 2009, in Kraft seit 1. April 2009 (AS $\bf 2009$ 1101).

		 Dezember 2009²³ über militärische und andere Informationssysteme im VBS zur: Zuweisung der zivildienstpflichtigen Personen zu einer Zivilschutzorganisation, Dienstvoranzeige, Aufgebotserstellung, Abrechnung der besoldeten Diensttage;
Art. 5 Bst. fbis	Die Bearbeitung der Daten dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben: neu	Die Bearbeitung der Daten dient der Erfüllung folgender Aufgaben: f ^{bis} . der Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes in Kantonen mit einem Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen;
Anahng		Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

Beilage zur Änderung der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts		Beilage zur Änderung der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts (Ziff. III/Anhang 2 Ziff 2 Anhang (Art. 3 Abs. 2)
Daten im	Daten im Ziviconnect	Deten im Zinisamuset
Ziviconnect	Daten im Ziviconnect	Daten im Ziviconnect
Ziff. 1.1.18, 1.3.1,		Ziff. 1.1.18, 1.3.1, 1.4.5, 1.6, 1.6.1–1.6.12, 1.7, 1.7.1, 2.3 und 2.3.1–2.3.8
1.4.5, 1.6, 1.6.1– 1.6.12, 1.7, 1.7.1,	neu	1.1.18 Aktueller Beruf
2.3 und 2.1–2.8	1.3.1 Beginn und Ende der Zivildienstpflicht sowie zu leistende Zivildiensttage	1.3.1 Beginn und Ende der Zivildienstpflicht, zu leistende Zivildiensttage sowie Verpflichtung zur Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz
	neu	1.4.5 Fähigkeit zur Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz
		1.6 Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz
		1.6.1 Datum der Verpflichtung zur Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz
		1.6.2 Anzahl im Zivilschutz zu erbringende und erbrachte Zivildiensttage
		1.6.3 Zuteilung Funktion und Zweitfunktion (Zweitzuteilung)
		1.6.4 Zuteilende Rekrutierungsoffizierin oder zuteilender Rekrutierungsoffizier mit Signatur
		1.6.5 Einteilungsformation mit Datum der Einteilung
		1.6.6 Grundausbildung abgeschlossen
		1.6.7 Dienstanzeige
		1.6.8 Einrückungs- und Entlassungsinformationen
		1.6.9 Freiwillige Übernahme einer Kaderfunktion
		1.6.10 Vornamen, Namen, Grad, Funktion, Einteilung, Adressen und Kontaktangaben der für die betreffende Person zuständigen Kommandantinnen und Kommandanten
		1.6.11 Kontaktdaten der für die betreffende Person zuständigen Stellen von Bund und Kanton

			1.6.12	Ende der Verpflichtung zur Erbringung von Zivildienstleistungen im Zivilschutz
	neu	1.7	Zusatz	zdaten, (mit Einwilligung der betroffenen Person)
			1.7.1	Adresse von Angehörigen oder Notfalladressen, (mit Telefon, E-Mail-Adresse)
	neu	2.3.	Daten des Zi	der Zivilschutzorganisationen und Ausbildungszentren vilschutzes (Art. 41 Abs. 3 ZDG)
			2.3.1	Name
			2.3.2	Einsatzbetrieb-Nummer
			2.3.3	Adresse
			2.3.4	Ansprechpersonen
			2.3.5	Tätigkeitsbereich und Betriebsart
			2.3.6	Art der Dienstleistung
			2.3.7	Inspektionsdaten
			2.3.8	Pflege der Beziehungen zu den Einsatzbetrieben
			CD =10	
Verordnung ü	ber militärische und andere Informationssyst	eme im VBS (MIV;	SR 510	.911) vom 16. Dezember 2009
Anhang 1a und 2		Die A	nhänge 1	a und 2 werden gemäss Beilage geändert.

Beilage zur Änderung der MIV (Ziff. III/Anhang 2 Ziff 3	7	Beilage zur Änderung der MIV
Anhang 1a (Art. 4 Abs. 1, 2 und 4)		(Ziff. III/Anhang 2 Ziff 3
		Anhang 1a (Art. 4 Abs. 1, 2
		(Art. 4 Abs. 1, 2 und 4)

zur Ziff 3	Daten des PISA	Date	en des I	PISA
		Ziff. 3	3	
	neu	3	Daten Zivild erbrii	n von zivildienstpflichtigen Personen, die lienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation ngen
		3.1	Perso	nalien
			3.1.1	AHV-Nummer*
			3.1.2	Name(n)*
			3.1.3	Vorname(n)*
			3.1.4	Geburtsdatum (mit Anzeige des aktuellen Alters)*
			3.1.5	Geschlecht*
			3.1.6	Erlernter und ausgeübter Beruf
			3.1.7	Wohnadresse*
			3.1.8	Wohngemeinde*
			3.1.9	Heimatgemeinde(n)
			3.1.10	Heimatkanton(e)
			3.1.11	Muttersprache*
			3.1.12	Telefonnummer(n)*
			3.1.13	E-Mail-Adresse(n)*
			3.1.14	Postzustelladresse*
			3.1.15	E-ID
		3.2	Kontı	rolldaten
			3.2.1	Auslandurlaub
		3.3	Eintei	ilung, Grad und Funktion
			3.3.1	Grundfunktion
			3.3.2	Zeitpunkt der Grundausbildung
			3.3.3	Ort der Grundausbildung

	3.3.4	Zivilschutzorganisation / Kanton*
	3.3.5	Einheit / Formation*
	3.3.6	Fachgebiet*
	3.3.7	Grad*
	3.3.8	Funktion(en)*
	3.3.9	Funktionsstufe*
	3.3.10	Besondere Ausbildung im Zivilschutz*
	3.3.11	Verleihung einer Auszeichnung
	3.3.12	Kaderempfehlung
	3.3.13	Alarmierung
	3.3.14	Persönliche Ausrüstung
	3.3.15	zuteilende Rekrutierungsoffizierin oder Rekrutierungsoffizier mit Signatur
3.4	4 Dienst	leistungen
	3.4.1	Bezeichnung Dienstanlass
	3.4.2	Code, (Referenz-)Nummer Dienstanlass
	3.4.3	Schule
	3.4.4	Art des Dienstes
	3.4.5	C
	3.4.3	Gesetzliche Grundlage für Aufgebot (Art. 22 Abs. 2 ^{bis} oder 2 ^{ter} ZDG)
	3.4.6	
		ZDG)
	3.4.6	ZDG) Einrückungsdatum und -zeit
	3.4.6 3.4.7	ZDG) Einrückungsdatum und -zeit Einrückungsort
	3.4.6 3.4.7 3.4.8	ZDG) Einrückungsdatum und -zeit Einrückungsort Entlassungsdatum und -zeit
	3.4.6 3.4.7 3.4.8 3.4.9	ZDG) Einrückungsdatum und -zeit Einrückungsort Entlassungsdatum und -zeit Entlassungsort
	3.4.6 3.4.7 3.4.8 3.4.9 3.4.10	ZDG) Einrückungsdatum und -zeit Einrückungsort Entlassungsdatum und -zeit Entlassungsort Dienstverschiebung, Urlaub
	3.4.6 3.4.7 3.4.8 3.4.9 3.4.10 3.4.11	ZDG) Einrückungsdatum und -zeit Einrückungsort Entlassungsdatum und -zeit Entlassungsort Dienstverschiebung, Urlaub Dienstperiode (von bis)
	3.4.6 3.4.7 3.4.8 3.4.9 3.4.10 3.4.11 3.4.12	ZDG) Einrückungsdatum und -zeit Einrückungsort Entlassungsdatum und -zeit Entlassungsort Dienstverschiebung, Urlaub Dienstperiode (von bis) Mutationen

3.5 Fu		über die Eignung zur Ausübung einer bestimmten nit Einwilligung der betroffenen Person)
	3.5.1	Zivile und militärische Fahrausweise
	3.5.2	Besondere zivile Kenntnisse (wie Sprachen, Spezialausbildung)
	3.5.3	Zahlungsverbindung*
	3.5.4	Adresse von Angehörigen oder Notfalladresse, mit Telefon, E-Mail-Adresse
3.6	Divers	ses
	3.6.1	Eingeschränkte Verfügbarkeit
	3.6.2	Elektronisches Dokumenten-Management (zentrales Archiv PISA)
	3.6.3	Daten für Kaderselektion (Karriereplanung, -ziele und - möglichkeiten sowie Anforderungsprofile)
		persönliche Ausrüstung

Beilage zur Änderung der MIV (Ziff. III/Anhang 2 Ziff. 3 Anhang 2 (Art. 6)		Beilage zur Änderung der MIV (Ziff. III/Anhang 2 Ziff. 3 Anhang 2 (Art. 6)
Ziff. 10a, 11 Bst. d, 12 Einleitungssatz und Bst. e	Daten des MEDISA	Daten des MEDISA Ziff. 10a, 11 Bst. d, 12 Einleitungssatz und Bst. e
	neu neu	 10a. Korrespondenz mit Zivildienstpflichtigen zur Fähigkeit zu Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen. 11. Korrespondenz mit offiziellen Stellen (Auswahl): d. Bundesamt für Zivildienst (ZIVI).
	Daten, die notwendig sind für die medizinische und psychologische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von zivildienstpflichtigen Personen: neu	 Daten, die notwendig sind für die medizinische und psychologische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von zivildienstpflichtigen Personen und deren Fähigkeit zu Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen: e. Befunde der Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte des Zivilschutzes über die Fähigkeit zu Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen.